

Einschreiben

**Anzeige betreffend
Ansprache gepfändeter
Gegenstände**

gemäss Art. 106 und Art. 107 SchKG

Hiermit wird Ihnen angezeigt, dass

an den beim Schuldner
gepfändeten Gegenständen Nr.

- Eigentumsrecht – Miteigentumsrecht – Faustpfandrecht für den Betrag von Fr.
 - Retentionsrecht für den Betrag von Fr. – Pfandrecht laut Viehverschreibung für den Betrag von Fr.
- geltend macht.

Sie haben daher **innert 10 Tagen**, von der Zustellung dieser Anzeige an gerechnet, beim unterzeichneten **Betreibungsamt schriftlich zu erklären**, ob und in welchem Umfang Sie diese **Ansprache bestreiten**. **Stillschweigen gilt als Anerkennung**.

Ort und Datum

Betreibungsamt

Auszug aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 107 Abs. 1 Schuldner und Gläubiger können den Anspruch des Dritten beim Betreibungsamt bestreiten, wenn sich der Anspruch bezieht auf:

1. eine bewegliche Sache im ausschliesslichen Gewahrsam des Schuldners;
2. eine Forderung oder ein anderes Recht, sofern die Berechtigung des Schuldners wahrscheinlicher ist als die des Dritten;
3. ein Grundstück, sofern er sich nicht aus dem Grundbuch ergibt.

Abs. 3 Auf Verlangen des Schuldners oder des Gläubigers wird der Dritte aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist seine Beweismittel beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen. Artikel 73 Absatz 2 gilt sinngemäss.

Art. 73 Abs. 2 Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt. In einem nachfolgenden Rechtsstreit berücksichtigt jedoch der Richter beim Entscheid über die Prozesskosten den Umstand, dass der Schuldner die Beweismittel nicht hat einsehen können.